

Caput XV

Von Maerkten.

§ 1

Auser Emmerichenhain, haben wir im Amt keine Vieh- und Krämer Märkte; daselbsten sind aber deren Vier angelegt, der erste fällt in der Woche vor Pfingsten, der zweite Montag und Dienstag in der Woche nach Jacobi, der dritte auf Montag in der Woche Aegidus, der 4te ist in der Woche Gallus im October, ersterer und letzterer verändern sich jezuweilen noch, entweder wegen der Juden Feyertagen oder andern Märkten, sie müssen also fester bestimmt und in die Kalender gesetzt werden.

§ 2

Die Emmerichenhainer Märkte, besonders der 2. und 3te sind weit und breit berühmt, und werden auf dem Jacobi Markt mehrentheils die Preise im Viehhandel festgesetzt; sie verdienen aber auch wirklich vielen Vorzug, theils wegen der gelegen. Zeit und Ort, theils wegen der ungemein grosen Menge Viehes, welches auf diese Märkte gebracht, und verhandelt wird. Ich gehe nicht zu weit, wann ich behaupte, daß öfters 4-500 Stück Rind Vieh, nicht zu gedenken derer vielen Pferden und Schweinen, auf dem Markt gewesen und über 100 fl. Zoll- und Standgeld gefallen sind, wäre der erster und letztere Markt so beträchtlich, wie die 2 andern, so täten sämtliche an die 400 fl. reveniren, so darf man sich aber kaum auf 200 fl. Rechnung machen.

§ 3

Diese Märkte muß der Beamte und Rentmeister besitzen, und hat jeder des Tags 2 fl. Diäten; jener hat die vorkommene Rechtsstrittigkeiten in contin... zu schlichten, und alle Unordnungen zu verhindern, dieser aber das herrschaftl. Interesse wahrzunehmen, nach geendigtem Markt werden die Zoll- und Stand-Gelder gezehlet, und von dem Beamten attestiret.

§ 4

Auf diesen Märkten finden sich auch in- und ausländische Wirthe, Galanterie- und andere Krämer ein, so daß man wohl alles, was auf einem Städtischen Markt gefunden wird, daselbst kaufen kann, desgleichen sind Garküchen aufgerichtet, Zelten aufgeschlagen, und siehet von weitem der Marktplatz einem Feldlager ähnlich.

§ 5

Jeder Krämer muß Standgeld geben	-	2 alb.	-
der Wirth aber Accis von der Ohm Wein	2 fl.	15 alb.	-
Von der Ohm Brandewein	2 fl.	15 alb.	-
Von der Ohm Bier	-	4 alb.	4 dn.

Von einem verkauften Stück Rindvieh wird 5 alb., von einem Kalb 2 ¹/₂ alb., vom Pferd 10 alb. Zoll bezahlt, wird getauscht, so muß der Täuscher und Vertäuscher auf obige Art den Zoll entrichten, und von der etwaigen Zugift von jedem Thaler noch 1 alb. besonders bezahlet werden, der Abtrieb aber ist frei. Der Jud zahlt 5 alb. Leibzoll.

§ 6

Neben dem angeordneten Marktmeister, welcher Standgeld und Accis erheben und auf Markt Ordnung sehen muß, hat man - da.. keine Zoll Defraudationen vorgehen können, die Markt Wacht, welche auser dem Markt Officier und Tambour in 16 - 18 Mann besteht, mit dieser Mannschaft wird der Marktplatz umstellet, und ihnen jedes Zoll Zeichen vorgezeigt. Diese Wacht muß auch denen Wirthen und Beckern die Fässer und Kisten, welche sie die Nacht durch auf dem Markt stehen lassen, bewachen, wann es nötig ist, Leute und Vieh arretiren, und überhaupt alle Unordnungen zu stören suchen, wovon ihnen vom Zoll Amt 4 fl., 18 alb. ausbezahlt werden.

§ 7

Auser diesen Märkten ist noch ein Wollmarkt zu Beilstein, welcher jährlich auf Johannistag gehalten wird. Auf solchen muß alle Wolle, welche verkauft werden soll, aus dem Amt gebracht werden, worauf sie Kläutweis gewogen und demnächst verkauft wird. Die Inländer haben bis 11 Uhr den Vorkauf, nach dieser Zeit kann kaufen wer will. Vom Kläut wird an die Herrschaft 3 alb., 3 dn. bezahlt.